

**Wahlordnung der  
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein  
vom 11.09.2009 in der Fassung vom 03.09.2015**

Für die Wahl der Vertreterversammlung der KV Nordrhein gilt gemäß § 4 Abs. 2  
i. V. m. § 6 der Satzung die nachstehende Wahlordnung:

**§ 1**

**Wahlkreis**

1. Der Wahlkreis umfasst den gesamten Zuständigkeitsbereich der KV Nordrhein.
2. Der Zuständigkeitsbereich der KV Nordrhein bestimmt sich nach § 1 der Satzung, er erstreckt sich auf den gesamten Landesteil Nordrhein.

**§ 2**

**Gruppierungen in der Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung setzt sich aus folgenden Gruppierungen zusammen:
  - a) Vertreter der zugelassenen Hausärzte,
  - b) Vertreter der zugelassenen Fachärzte,
  - c) Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und der angestellten Ärzte,
  - d) Vertreter der zugelassenen und der angestellten Psychotherapeuten (§ 3 Abs. 1 der Satzung)

2. Die Anzahl der Vertreter in den einzelnen Gruppierungen bestimmt § 6 Abs. 1 a bis c der Satzung. Danach haben die Gruppierungen zu 1 a und 1 b zusammen 39, mindestens aber 18 Sitze in der Vertreterversammlung, die Gruppierung zu 1 c 6 und die Gruppierung zu 1 d 5 Sitze in der Vertreterversammlung.

### **§ 3**

#### **Landeswahlleiter**

1. Der Vorstand der KV Nordrhein beruft einen Landeswahlleiter und einen stellvertretenden Landeswahlleiter.
2. Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter müssen nicht Mitglied der KV Nordrhein sein. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und werden ehrenamtlich tätig.
3. Der Landeswahlleiter leitet die Durchführung der Wahl. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
  - Festsetzung der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses, des Wahltages und der Anzahl der für die Gruppierungen gem. § 2 Abs. 1 zu wählenden Mitglieder in der Vertreterversammlung und der Nachrücker,
  - Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen,
  - Entscheidung über die Zulässigkeit von Listennamen,
  - Prüfung und Beanstandung von Wahlvorschlägen,
  - Veranlassung der Herstellung der Stimmzettel,
  - Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen,
  - Ermittlung des Wahlergebnisses.
4. Der Landeswahlleiter bedient sich der Verwaltung der Hauptstelle der KV Nordrhein.

## § 4

### Landeswahlausschuss

1. Der Vorstand der KV Nordrhein beruft einen Landeswahlausschuss, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Bezirksstellen können Vorschläge zur Bestellung als Mitglied des Landeswahlausschusses machen. Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter können nicht Mitglieder des Landeswahlausschusses sein. Der Landeswahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Mindestens vier Mitglieder des Landeswahlausschusses müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein. Jede der in § 2 Abs. 1 genannten Gruppierungen muss vertreten sein. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses sind von Weisungen unabhängig und werden ehrenamtlich tätig.
3. Die Sitzungen des Landeswahlausschusses sind nicht öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Landeswahlausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Landeswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung findet offen durch Handaufheben statt. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt mindestens drei Werktage. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren bei der Sitzung anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
4. Der Landeswahlausschuss bedient sich der Verwaltung der Hauptstelle der KV Nordrhein.
5. Der Landeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:
  - abschließende Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Landeswahlleiters,
  - Feststellung des Wahlergebnisses,

- Veröffentlichung des Wahlergebnisses,
- Entscheidung über Wahlanfechtung.

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung ein.

## **§ 5**

### **Wählerverzeichnis**

1. Für jede der in § 2 Abs. 1 genannten Gruppierungen wird ein Wählerverzeichnis angelegt. Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Mitglieder eingetragen, die zu Beginn des Quartals, in dem die Auslegung stattfindet, ihre Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 der Satzung erworben haben. Zusätzlich werden Mitglieder in das jeweilige Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen. Besteht eine Mitgliedschaft aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen (zwei halbe Zulassungen, halbe Zulassung und Anstellung mit mindestens 20 Std.) so kann das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden. Maßgeblich für die Gruppenzugehörigkeit ist die Zulassung (§ 2). Gehört ein Mitglied aufgrund unterschiedlicher Zulassungen mehreren Gruppierungen an, kann es wählen, in welcher Gruppierung es sein Wahlrecht ausüben will; zunächst wird es bei einer Gruppierung in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
2. Die Wählerverzeichnisse sind in einer rechtzeitig gem. § 8 Abs. 3 b) bekannt zu gebenden Frist in den Geschäftsstellen der einzelnen Kreisstellen auszulegen. Sie können dort von den Angehörigen der jeweiligen Gruppierung oder ihren hierzu schriftlich Bevollmächtigten während der Geschäftszeiten eingesehen werden.
3. Anträge auf Eintragung und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind schriftlich an den Landeswahlleiter zu richten. Für sie gilt eine Frist von vier Arbeitstagen (montags – freitags) nach Ende der Auslegungsfrist. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang an.

4. Der Landeswahlleiter entscheidet über die Anträge/Einsprüche innerhalb von weiteren vier Arbeitstagen nach Ende der Antrags-/Einspruchsfrist.
5. Gegen die Entscheidung des Landeswahlleiters ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang maßgeblich.
6. Der Landeswahlausschuss entscheidet unverzüglich über Beschwerden.

## **§ 6**

### **Aktives Wahlrecht**

1. Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter einer der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gruppierungen sind die Mitglieder, die in den nach § 5 aufzustellenden Wählerverzeichnissen aufgeführt sind.
2. Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.
3. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Mitglieder, denen die Befugnis zur Ausübung ihres Berufes ganz oder auf Zeit entzogen ist.

## **§ 7**

### **Passives Wahlrecht**

1. Wählbar als Vertreter in eine der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gruppierungen sind die im jeweiligen Wählerverzeichnis aufgeführten Mitglieder, soweit kein Grund des § 6 Abs. 7 e) der Satzung gegeben ist.
2. § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend; das Ruhen aufgrund einer Disziplinarmaßnahme schließt die Wählbarkeit aus.

## **§ 8**

### **Festsetzung der Anzahl der Vertreter und des Wahltermins**

1. Es sind Vertreter der in § 2 Abs. 1 genannten Gruppierungen in der in der Satzung bestimmten Anzahl zu wählen.
2. Scheidet ein Vertreter aus der Vertreterversammlung aus, so tritt als Nachrücker derjenige Bewerber in die Vertreterversammlung ein, der in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag dem von der Liste zuletzt berücksichtigten Kandidaten folgt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
3. Der Landeswahlleiter bestimmt den Wahltag. Er gibt durch Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan bekannt:
  - a) den Wahltag (letzter Termin für die Stimmabgabe, maßgeblich ist der Poststempel oder – bei persönlicher Abgabe – der Vermerk des Zugangs bei der Hauptstelle bis 24:00 Uhr),
  - b) den Ort und die Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 5),
  - c) die Zahl der für die Gruppierungen des § 2 Abs. 1 zu wählenden Vertreter ,
  - d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zeit, Ort und die

Frist (§ 9 Abs. 1) für das Einreichen der Wahlvorschläge. Auf die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW vom 09.11.1999 (GVBl. 1999, 590, insbesondere § 12 Abs. 1 LGG NRW)), ist hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge können nach dem Muster der Anlage 1 als Listenvorschlag oder Einzelwahlvorschlag bis zu einem bekannt zu gebenden Termin vor der Wahl beim Landeswahlleiter eingereicht werden; Wahlvorschläge dürfen jeweils ausschließlich Angehörige der jeweiligen Gruppe (§ 2 Abs. 1) enthalten. Einzelwahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von 15 wahlberechtigten Unterstützern. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann keinen anderen Wahlvorschlag mit seiner Stimme unterstützen. Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift des Listenführers oder Stellvertreters bzw. Einzelkandidaten im Original eingereicht werden.
2. Jeder Wahlvorschlag der Gruppierungen zu § 2 Abs. 1 a und b müssen mindestens 36 Kandidaten enthalten, jeder Wahlvorschlag der Gruppierung zu § 2 Abs. 1 c muss mindestens 12 und jeder Wahlvorschlag zu § 2 Abs. 1 d muss mindestens 10 Kandidaten enthalten. Er darf höchstens die 1,5-fache Zahl der notwendigen Kandidaten aufweisen. Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig; bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidaten gestrichen. Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag vertreten. Der zweite Kandidat auf dem Wahlvorschlag gilt als Stellvertreter.
3. Mit jedem Listenwahlvorschlag ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, dass er zur Annahme der Kandidatur bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Es gilt das Muster der Anlage 2. Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen

Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurden, sind alle Erklärungen ungültig.

4. Die Wahlvorschläge können Namen, Kurzbezeichnungen oder Kennworte haben, sofern diese nicht irreführend oder missverständlich sind, gesetzeswidrige Ziele offenbaren oder ehrverletzend sind. Sie dürfen keine Parteien sein oder auf diese Bezug nehmen. Die Länge ist auf fünf Worte beschränkt, Zusätze, farbliche oder sonstige Kennzeichnungen (z. B. Schriftarten) und Logos sind unzulässig. Zahlen und Sonderzeichen gelten als Worte, Abkürzungen sind erlaubt. Name, Kurzbezeichnung oder Kennworte dürfen bei einer Wahl nach Einreichung des Wahlvorschlages nur einmal bis spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist verändert werden.
5. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag als Unterstützer unterzeichnen. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung durch den Landeswahlleiter an den ersten oder stellvertretend an den zweiten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Die Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nicht zurückgenommen werden.
6. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

## **§ 10**

### **Beseitigung von Mängeln**

1. Der Landeswahlleiter hat die eingereichten Vorschläge bis spätestens drei Arbeitstage nach Eingang zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlages oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.



2. Mängel sind insbesondere

- wenn Einzelwahlvorschläge weniger als 15 zulässige Unterstützerunterschriften enthalten (§ 9 Abs. 1 und 5),
- wenn Wahlvorschläge nicht mit der Originalunterschrift des Listenführers oder seines Stellvertreters eingereicht werden (§ 9 Abs. 1),
- wenn der Wahlvorschlag nicht die Mindestzahl der erforderlichen Vertreter und Nachrücker enthält (§ 9 Abs. 2),
- wenn von den vorgeschlagenen Kandidaten keine vollständige und wirksame Kandidatenerklärung eingereicht wird (§ 9 Abs. 3),
- wenn der Wahlvorschlag einen unzulässigen Namen, eine unzulässige Kurzbezeichnung oder ein unzulässiges Kennwort aufweist,
- wenn das Muster für den Wahlvorschlag unvollständig oder unleserlich ausgefüllt wurde.

3. Die Beseitigung der Mängel hat spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist zu erfolgen. Über die Beseitigung der Mängel entscheidet der Landeswahlleiter binnen vier Arbeitstagen nach Eingang des korrigierten Wahlvorschlages. Sind die Mängel nicht beseitigt, teilt der Landeswahlleiter dem Listenführer oder seinem Stellvertreter mit, dass der Wahlvorschlag unzulässig ist. Gegen die Entscheidung des Landeswahlleiters ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung des Landeswahlleiters beim Listenführer oder seinem Stellvertreter zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Landeswahlausschuss maßgeblich. Der Landeswahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.

## **§ 11**

### **Stimmzettel**

1. Der Landeswahlleiter veranlasst die Herstellung der Stimmzettel. Für die Gruppierungen des § 2 Abs. 1 a) bis c) (zusammen) und § 2 Abs. 1 d) wird jeweils

ein eigener Stimmzettel hergestellt. Es gilt das Muster der Anlage 3. Über die Reihenfolge der gültigen Wahlvorschläge je Stimmzettel entscheidet das Los. Die Wahlvorschläge werden je Stimmzettel unter fortlaufender Nummerierung getrennt nach den Gruppierungen des § 2 Abs. 1 unter den Bezeichnungen „Hausärzte“, „Fachärzte“, „ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte“ nacheinander aufgeführt.

Die Auslosung wird vom Landeswahlleiter durchgeführt und findet öffentlich statt. Über den Termin werden die Listenführer und Einzelkandidaten, die von der Auslosung betroffen sind, mit einer Frist von vier Werktagen schriftlich benachrichtigt.

Endet die Mitgliedschaft oder ändert sich die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe oder der Name eines Kandidaten zwischen der Prüfung der Wahlvorschläge gem. § 10 Abs. 1 und der Auftragsvergabe für die Herstellung der Stimmzettel, so ist dies bei der Fassung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

2. Jeder Wähler hat für die Wahl nach dieser Wahlordnung nur eine Stimme und kann nur auf einem Stimmzettel einem Wahlvorschlag durch Ankreuzen in dem dafür vorgesehenen Feld seine Stimme geben.
3. Die Abstimmung ist geheim. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Dem Landeswahlleiter obliegt die Wahrung des Wahlheimnisses.

## **§ 12**

### **Wahl**

1. Das Wahlrecht ist schriftlich als Briefwahl auszuüben. Die Abgabe erfolgt durch Absendung des Stimmzettels an den Landeswahlleiter. Für die Wahl dürfen nur die vom Landeswahlleiter ausgegebenen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden. Unverzüglich nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Frist werden die Umschläge durcheinander gemischt, geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen-

den gültigen Stimmen festgestellt. Bei der vom Landeswahlleiter vorzunehmenden Auszählung können Mitarbeiter der KV Nordrhein mithelfen; die Auszählung ist für die im Wahlkreis Wahlberechtigten öffentlich.

2. Über die Wahl ist vom Landeswahlleiter eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl ist vom Landeswahlleiter und/oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **§ 13**

#### **Ungültige Stimmen**

1. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Insbesondere sind ungültig:
  - a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind;
  - b) Stimmzettel, die dem Landeswahlleiter nicht in der vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;
  - c) Stimmzettel bei denen die Rechtzeitigkeit nicht aufgrund von Poststempel oder Vermerk (§ 8 Abs. 3 a) festgestellt werden kann und die nicht spätestens am Tag der Auszählung in der Hauptstelle der KV Nordrhein vorliegen;
  - d) Stimmzettel, die außer dem vorgeschriebenen Kreuz irgendwelche Zusätze enthalten;
  - e) Stimmzettel, auf denen kein oder mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt sind;
  - f) Stimmen, die nicht auf dem dem Wahlberechtigten übersandten Stimmzettel abgegeben worden sind;
  - g) Stimmzettel, die nicht in dem zur Verfügung gestellten Umschlag abgegeben

worden sind oder wenn dieser Umschlag nicht verschlossen war und/oder mehrere Stimmzettel in dem Umschlag übersandt worden sind, da das Wahlgeheimnis nicht als gewahrt angesehen werden kann.

2. Der Landeswahlleiter oder sein Stellvertreter vermerken mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite jedes für ungültig erklärten Stimmzettels, dass die Stimme für ungültig erklärt worden ist. Die ungültigen Stimmen werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

## **§ 14**

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Die Stimmzettel werden mit der Niederschrift über die Wahl dem Landeswahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt.
2. Die auf die einzelnen Listen und Einzelwahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer vom Landeswahlausschuss auf der Grundlage der gültigen Stimmen ermittelt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die nach der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag den nachfolgenden Kandidaten vorgehen. Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Bewerber bleiben in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrücker der gewählten Bewerber der Liste.
3. Der Landeswahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis im amtlichen Bekanntmachungsorgan.
4. Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses hat die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen und sie zur Erklärung über die Annahme des Mandats mit einer Frist mit Eingang binnen fünf Arbeitstagen aufzufordern. Geht keine oder keine fristgerechte Erklärung ein, gilt das Mandat als angenommen. Abweichend hiervon gilt für gewählte Kandidaten, bei denen zum Zeitpunkt des Beginns der Amtsperiode ein Beendigungsgrund nach § 6 Abs. 7 b) – f) und g) – i) der Satzung der KV Nordrhein gegeben ist, das Mandat als nicht angenommen,

wenn sie nicht den Fortfall des Beendigungsgrundes bis zum Ende der Erklärungsfrist nachweisen.

5. Sämtliche, die Wahl betreffenden Unterlagen, insbesondere die Niederschrift und die Stimmzettel sind zwei Jahre nach Feststellung des Wahlergebnisses von der Hauptstelle der KV Nordrhein aufzubewahren. Danach werden sie vernichtet, sofern sie nicht für ein noch laufendes Verfahren von Bedeutung sind.

## **§ 15**

### **Wahlanfechtung**

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen von fünf Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Erscheinungsdatum) die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.
2. Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen.

## **§ 16**

### **Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung**

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses beruft die gewählten Vertreter spätestens drei Monate nach dem Wahltag zur konstituierenden Vertreterversammlung ein. § 6 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bleibt unberührt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 28.02.2004 außer Kraft.

# Anlage 1: Muster nach § 9 Abs. 1 der Wahlordnung der KV Nordrhein für Wahlvorschläge zur Vertreterversammlung

## Wahlvorschlag zugelassene Hausärzte:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden Kandidaten vor:

**Listenname** oder Name des Listenführers bzw. Einzelwahlvorschlag:

\_\_\_\_\_

**Kandidat(en):** *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR*  
(*Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift*)

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

etc.

mindestens 36, höchstens 54

*Bei einem Einzelwahlvorschlag ist nur der Kandidat aufzuführen.*

\_\_\_\_\_

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original**  
**des Listenführers oder des Stellvertreters**

*Für Einzelwahlvorschläge sind 15 Unterstützerunterschriften erforderlich.*

**Unterstützerunterschriften** für Einzelwahlvorschläge  
*Name, Anschrift, Unterschrift, LANR*

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

etc.

**Bitte beachten:**

**Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.**

## Wahlvorschlag zugelassene Fachärzte:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden Kandidaten vor:

**Listenname** oder Name des Listenführers bzw. Einzelwahlvorschlag:

\_\_\_\_\_

**Kandidat(en):** *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR  
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

etc.

mindestens 36, höchstens 54

*Bei einem Einzelwahlvorschlag ist nur der Kandidat aufzuführen.*

\_\_\_\_\_

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original  
des Listenführers oder des Stellvertreters**

*Für Einzelwahlvorschläge sind 15 Unterstützerunterschriften erforderlich.*

**Unterstützerunterschriften** für Einzelwahlvorschläge  
*Name, Anschrift, Unterschrift, LANR*

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

etc.

**Bitte beachten:**

**Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.**

## **Wahlvorschlag Ermächtigte Krankenhausärzte / angestellte Ärzte:**

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden ermächtigte(n) Krankenhausarzt/Krankenhausärzte / angestellten Arzt/Ärzte als Kandidaten vor:

**Listenname** oder Name des Listenführers:

\_\_\_\_\_

**Kandidat(en):** *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR  
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

etc.

mindestens 12, höchstens 18

*Bei einem Einzelwahlvorschlag ist nur der Kandidat aufzuführen.*

\_\_\_\_\_  
**Datum, Stempel und Unterschrift im Original  
des Listenführers oder des Stellvertreters**

Für Einzelwahlvorschläge sind 15 Unterstützerunterschriften erforderlich.

**Unterstützerunterschriften** für Einzelwahlvorschläge  
*Name, Anschrift, Unterschrift, LANR*

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

etc.

**Bitte beachten:**

**Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.**



## **Wahlvorschlag Psychologische Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:**

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir den/die nachstehenden Psychologischen Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Kandidaten vor:

**Listenname** oder Name des Listenführers:

\_\_\_\_\_

**Kandidat(en):** *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR  
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

etc.

*mindestens 10, höchstens 15*

*Bei einem Einzelwahlvorschlag ist nur der Kandidat aufzuführen.*

\_\_\_\_\_  
**Datum, Stempel und Unterschrift im Original  
des Listenführers oder des Stellvertreters**

*Für Einzelwahlvorschläge sind 15 Unterstützerunterschriften erforderlich.*

**Unterstützerunterschriften** für Einzelwahlvorschläge  
*Name, Anschrift, Unterschrift, LANR*

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

etc.

**Bitte beachten:**

**Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.**

**Anlage 2: Muster nach § 9 Abs. 3 der Wahlordnung der KV Nordrhein zur Erklärung der Annahme der Kandidatur zur Wahl der Vertreterversammlung**

Erklärung über die Annahme der Kandidatur für Liste / Einzelwahlvorschlag

**Listenname** oder Name des Listenführers:

---

**Kandidat:** *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR  
(Praxisanschrift, wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

---

Mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterversammlung der KV Nordrhein bin ich einverstanden. Umstände die meine Wählbarkeit ausschließen sind mir nicht bekannt.

---

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original**

***Bitte beachten:***

***Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben.***

# Anlage 3: Muster nach § 11 Abs. 1 der Wahlordnung der KV Nordrhein für die Herstellung der Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung

## Stimmzettel ärztliche Mitglieder:

### Stimmzettel



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

für die Wahl der ärztlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung der KV Nordrhein für die ab dem ..... beginnende Wahlperiode

**Bitte beachten:**

**Jedes Mitglied hat bei der Wahl nur eine Stimme, die es entweder einem Kandidaten aus dem Bereich der zugelassenen Haus- und Fachärzte oder der ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte geben kann.**

#### Zugelassene Hausärzte (farbig hinterlegt)

- 1. *Listenname / Listenführer / Einzelwahlvorschlag*  
*Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse ggf. der ersten zehn Kandidaten*  
\_\_\_\_\_
- 2.  
\_\_\_\_\_
- etc.  
\_\_\_\_\_

#### Zugelassene Fachärzte (farbig hinterlegt)

- 1. *Listenname / Listenführer / Einzelwahlvorschlag*  
*Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse ggf. der ersten zehn Kandidaten*  
\_\_\_\_\_
- 2.  
\_\_\_\_\_
- etc.  
\_\_\_\_\_

**Ermächtigte Krankenhausärzte/angestellte Ärzte** *(mit weiterer Farbe hinterlegt)*

1. *Listenname / Listenführer / Einzelwahlvorschlag*

*Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse ggf. der ersten zehn Kandidaten*

---

2.

---

etc.

---

## Stimmzettel Psychotherapeuten:

### Stimmzettel



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

für die Wahl der Psychologischen Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichen-  
psychotherapeuten in die Vertreterversammlung der KV Nordrhein für die ab dem  
..... beginnende Wahlperiode

**Bitte beachten:**

**Jedes Mitglied hat bei der Wahl nur eine Stimme.**

1. *Listenname / Listenführer / Einzelwahlvorschlag*

*Titel, Vorname, Name, Fachgebiet und Adresse ggf. der ersten zehn Kandidaten*

---

2.

---

etc.

---

**Anlage 4: Muster nach § 12 Abs. 2 der Wahlordnung der KV Nordrhein zur Erstellung einer Niederschrift über die Wahlen von ärztlichen und psychotherapeutischen Mitgliedern der Vertreterversammlung**

K A S S E N Ä R Z T L I C H E V E R E I N I G U N G N O R D R H E I N

---

N i e d e r s c h r i f t  
über die  
Auszählung der Stimmen zur Wahl der  
**ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder**  
in die Vertreterversammlung am .....

Beginn der Auszählung:     Uhr  
Ende der Auszählung:       Uhr

---

Anwesend waren:

Landeswahlleiter  
Stellv. Landeswahlleiter  
Protokollführer

Aufgrund der Auszählung der Stimmzettel wurden vom Landeswahlleiter/stellvertretendem Landeswahlleiter folgende Feststellungen getroffen:

	Wahlberechtigte	eingegangene Stimm­scheine	gültige Stimm­scheine	ungültige Stimm­scheine
zugelassene Hausärzte				
zugelassene Fachärzte				
ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte				
ärztliche Mitglieder gesamt				
psychotherapeutische Mitglieder				
Wahlbeteiligung in %				

..... Stimm­scheine sind von den ärztlichen Mitgliedern verfristet eingegangen.

Von den psychotherapeutischen Mitgliedern sind ... Stimm­scheine verfristet eingegangen.

Es waren ... Vertreter der **zugelassenen Hausärzte** in die Vertreterversammlung zu wählen.

Es waren ... Vertreter der **zugelassenen Fachärzte** in die Vertreterversammlung zu wählen.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen Hausärzte** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen Fachärzte** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Es waren ... Vertreter der **ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte** in die Vertreterversammlung zu wählen.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		Stimmen

Es waren ...Vertreter der **psychotherapeutischen Mitglieder** in die Vertreterversammlung zu wählen.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **psychotherapeutischen Mitglieder** wurden Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		Stimmen

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung bleiben die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter aufgeführten - nicht gewählten - Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag Nachrücker der gewählten Bewerber der Liste.

Bemerkungen:

Unterschriften:

---

.....

Landeswahlleiter

---

.....

Stellv. Landeswahlleiter

---

.....

Protokollführer